

Bezirksregierung  
Arnsberg



*Persönliche Übergabe an B-M  
am 24.06.13.*

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg  
Bürgermeister  
der Stadt Schwelm  
Hauptstraße 14  
58332 Schwelm

Stadtverwaltung  
Schwelm

Glt 24. Juni 2013

Datum: 20. Juni 2013  
Seite 1 von 15

Aktenzeichen:  
31.02.01  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Dietmar Messelke  
dietmar.messelke@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-2811  
Fax: 02931/82-47111

Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg

über den  
Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
-Kommunalaufsicht-  
Hauptstraße 92  
58332 Schwelm

**Kommunalaufsicht  
Fortschreibung 2013 des Haushaltssanierungsplans der Stadt  
Schwelm**

Sehr geehrter Herr Stobbe,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.03.2013 haben Sie die vom Rat der Stadt Schwelm beschlossene Fortschreibung 2013 des Haushaltssanierungsplans gemäß § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt und die Genehmigung gemäß Abs. 2 beantragt. Es ergeht folgende Verfügung:

**Gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes NRW vom 09.12.2011 genehmige ich die in der Ratssitzung am 14.03.2013 beschlossene Fortschreibung 2013 des Haushaltssanierungsplans.**

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
08.30 – 12.00 Uhr  
und 13.30 – 16.00 Uhr  
Freitags von  
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen:  
4008017  
BLZ 30050000  
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED  
Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



## Hinweise

- a) Die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans sind umzusetzen. Die sich hieraus ergebenden Konsolidierungsziele sind mindestens einzuhalten.
- b) Für den Fall, dass einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können, ist eine Regelung zur Kompensation des nicht erbrachten Konsolidierungspotentials zu treffen.
- c) Über das jeweilige jahresbezogene Konsolidierungsziel hinausgehende Haushaltsverbesserungen sind zur Verringerung des jeweiligen Jahresdefizits einzusetzen.
- d) Jeweils zum 15. April des Folgejahres ist ein vom Bürgermeister der Stadt Schwelm bestätigter Entwurf des Jahresabschlusses für das Vorjahr vorzulegen.
- e) Von Ermächtigungsübertragungen ist nicht oder nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Der Umfang der Ermächtigungsübertragungen ist der Kommunalaufsicht mit dem Umsetzungsbericht mitzuteilen.
- f) Verstöße gegen die unter a) bis e) genannten Grundsätze können sich auf die Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Haushaltssanierungspläne auswirken.

## Begründung

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz bedarf der Haushaltssanierungsplan der Genehmigung der Bezirksregierung. Der Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des



Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Die Stadt Schwelm braucht daher neben dem Haushaltssanierungsplan kein Haushaltssicherungskonzept oder individuelles Haushaltssanierungskonzept gemäß § 76 GO NRW aufzustellen.

Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als weiterhin zuständige Aufsichtsbehörde hat mit Bericht vom 15.05.2013 mitgeteilt, dass für das Haushaltsjahr 2013 das Aufstellungs- und Beschlussverfahren bis auf die Schlussbilanz des Jahres 2011 gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO NRW entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgt ist. Insgesamt gestaltet sich Ihre Planung hinsichtlich der Jahresabschlüsse problematisch. Soweit eine Gemeinde seit mehreren Jahren keinen festgestellten Jahresabschluss vorgelegt hat, kann nicht von einer geordneten Haushaltswirtschaft ausgegangen werden. Insbesondere für Gemeinden, die sich in der Haushaltssanierung befinden, ist die Einbeziehung aktueller Bestandsdaten für Vermögen und Schulden in die Konsolidierungsbemühungen unverzichtbar. Wenngleich der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 in der Ratssitzung am 29.11.2012 festgestellt wurde, fehlen weiterhin die Jahresabschlüsse der Jahre 2009 bis 2011 als unerlässliche Basis für die weitere Planung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft.

Mit Bericht vom 15.04.2013, ergänzt durch Bericht vom 23.05.2013, haben Sie zur Problematik der Jahresabschlüsse der Stadt Schwelm Stellung genommen und gleichzeitig einen Zeitplan i. S. d. Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes-Nordrhein-Westfalen vom 14.12.2012 zur Feststellung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen vorgelegt. Danach soll der Jahresabschluss 2009 zeitnah im Juni 2013 festgestellt werden. Weiterhin beabsichtigen Sie, unter Anwendung der Erleichterungsregelung des Art. 8 § 4 des NKF-Weiterentwicklungsgesetzes den Jahresabschluss 2011 mit dem Jah-



resabschluss 2010 als Anhang und den Jahresabschluss 2012 bis zum 30.09.2014 festzustellen. Mit der Einhaltung dieses Zeitplans sowie der fristgerechten Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses 2013 hätten Sie zum 01.10.2014 einen rechtskonformen Zustand bzgl. der Jahresabschlüsse erreicht. Der von Ihnen vorgelegte Zeitplan wird von mir anerkannt. Gleichzeitig betone ich, dass die Einhaltung des Zeitplans vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlich zuständige Aufsichtsbehörde intensiv zu überwachen ist und zukünftige Genehmigungen der Fortschreibungen des Haushaltssanierungsplans hiervon abhängig sind.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung der Fortschreibung 2013 des Haushaltssanierungsplans ist gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes der Haushaltsausgleich inklusive Stärkungspaktmittel ab dem Haushaltsjahr 2016. Nach degressivem Abbau der Stärkungspaktmittel ist spätestens im Jahr 2021 der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe darzustellen. Konsolidierungsbeiträge verselbständigter Aufgabenbereiche sind zu prüfen und in den Haushaltssanierungsplan einzubeziehen.

Die mit der Fortschreibung vorgelegte Projektion der Haushaltsdaten zeigt den erstmaligen Haushaltsausgleich im Jahr 2016 auf. Mit degressivem Abbau der Konsolidierungshilfe des Landes NRW werden bis 2021 keine negativen Jahresergebnisse mehr geplant. Das Ziel des Haushaltsausgleichs wird erreicht. Eine Überschuldungssituation wird nach Ihrer Planung nicht eintreten. Anhaltspunkte, dass mögliche Konsolidierungsbeiträge etwaiger verselbständigter Aufgabenbereiche nicht einbezogen wurden, liegen nicht vor. Die Fortschreibung 2013 des Haushaltssanierungsplans ist somit genehmigungsfähig. Die Haushaltsatzung darf nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

Dazu halte ich die Vorlage zukünftiger Fortschreibungen bis zum 01. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres gem. § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz für unabdingbar.



Für die Haushalts- und Finanzplanung wurden bis 2016 überwiegend die aktuellen Orientierungsdaten des Landes NRW zu Grunde gelegt. Die Planung der Grundsteuererträge liegt aufgrund örtlicher Besonderheiten bis 2016 deutlich unterhalb der Orientierungsdaten, die Erträge aus dem Anteil an der Einkommensteuer ab dem Jahr 2014 sollen aufgrund örtlicher Besonderheiten oberhalb dieser Vorgaben liegen. Ihre Planung der Schlüsselzuweisungen ab dem Jahr 2014 gestaltet sich angesichts der zuletzt stark schwankenden Steuererträge schwierig, ist jedoch unter Berücksichtigung der von Ihnen vorgesehenen Steuererträge insgesamt plausibel dargestellt.

Ein Risiko sehe ich in Ihrer Planung der Aufwendungen der Kreisumlage. Der Ansatz des Jahres 2013 entspricht dem beschlossenen Haushalt des Ennepe-Ruhr-Kreises. Für die Folgejahre planen Sie allerdings mit Wachstumsraten, die unterhalb der Steigerungsraten der Umlagegrundlagen sowohl des Ennepe-Ruhr-Kreises als auch des Orientierungsdatenerlasses liegen. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass im Rahmen weiterer Fortschreibungen erhebliche Anpassungen Ihrer Planung erforderlich werden. Zukünftig sind die Planungen des Ennepe-Ruhr-Kreises verstärkt zu berücksichtigen.

Für den Zeitraum ab 2017 wurden die Vorgaben des Ausführungserlasses zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung NRW vom 22.11.2011 berücksichtigt. Bei der Ertragsart „Sonstige Steuern“ wurde aufgrund örtlicher Besonderheiten ohne Wachstumsrate geplant.

Das Erreichen des Haushaltsausgleichs ist in der Fortschreibung 2013 weiterhin nicht in gleichmäßigen Schritten gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 1 Stärkungspaktgesetz dargestellt. Dabei ist der wesentliche Konsolidierungsschritt für das Jahr 2016 mit einem Konsolidierungspotential von rd. 6,4 Mio. Euro vorgesehen, nachdem die Konsolidierungsbeiträge von 2012 (0,5 Mio. Euro) bis zum Jahr 2015 (2,5 Mio. Euro) nur in geringem Maße



erhöht werden. Während Sie für das Jahr 2015 im Ergebnis mit einem Defizit von rd. 5 Mio. Euro rechnen, ist für das Jahr 2016 ein äußerst knapper Überschuss von rd. 27 T Euro geplant. Wenngleich die für 2016 vorgesehene deutliche Erhöhung des Konsolidierungsbeitrags und damit einhergehend der letzte Schritt zum erstmaligen Haushaltsausgleich gem. Stärkungspaktgesetz wesentlich durch die Erhöhung der Grundsteuer B erbracht werden soll und somit vergleichsweise sicher erscheint, sind einige Maßnahmen mit erheblichem Einsparvolumen, deren erstmalige Umsetzung in den Jahren 2014 und 2015 vorgesehen ist, mit Risiken behaftet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Konsolidierungspotentiale noch angepasst werden müssen, ggfls. sind Kompensationsmaßnahmen zu beschließen. Der hierfür notwendige Spielraum ist nicht gegeben, wenn die Umsetzung derart umfangreicher und gleichzeitig risikoreicher Maßnahmen erst zu vergleichsweise späten Zeitpunkten geplant wird. Das Risiko wird angesichts der äußerst knapp dargestellten Haushaltsausgleiche zusätzlich erhöht. Ein Ausfall nahezu jeder einzelnen Konsolidierungsmaßnahme würde die Haushaltsausgleiche insbesondere der Jahre 2016 mit rd. 27 T Euro und 2021 mit rd. 11 T Euro Überschuss in hohem Maße gefährden. Eine tabellarische Darstellung der Jahresergebnisse und Konsolidierungsbeiträge, die die Ungleichmäßigkeit der Konsolidierungsschritte verdeutlicht, sowie Ausführungen zu einzelnen Maßnahmen erfolgen im weiteren Verlauf dieser Verfügung. Dem Erreichen des Ausgleichs in den dargestellten, nicht gleichmäßigen jährlichen Schritten wird allerdings seitens der Bezirksregierung für die Fortschreibung 2013 zugestimmt. Diese Zustimmung verbinde ich mit der Maßgabe, den Haushaltssanierungsplan im Rahmen der Fortschreibungen bereits ab 2014 dahingehend anzupassen, dass die Gleichmäßigkeit der zum Erreichen des Haushaltsausgleichs vorgesehenen Schritte dargestellt und nachgearbeitet wird. Die Genehmigungsfähigkeit der Fortschreibung 2014 des Haushaltssanierungsplanes wird hiervon maßgeblich abhängen.



Die Fortschreibung 2013 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Schwelm umfasst derzeit 24 einzelne Maßnahmen, für die ein Konsolidierungspotential ausgewiesen wird und die in der Summe dazu beitragen, den Haushaltsausgleich 2016 ff. zu erreichen. Im Zuge der Fortschreibung 2013 wurden 18 Maßnahmen neu in den Haushaltssanierungsplan aufgenommen.

Die Fortschreibung sieht Konsolidierungsbeiträge von rd. 1,0 Mio. Euro für das Jahr 2013 vor. Dieser Betrag steigt in den Folgejahren an und sorgt im Jahr 2021 für einen geplanten Konsolidierungserfolg von rd. 7,7 Mio. Euro. Nach den vorgelegten Unterlagen ist die Entwicklung bis 2021 wie folgt geplant:

Haus-halts-jahr	Jahresergeb-nis ohne Kon-solidierungs-beiträge und -hilfe in Euro	Konsolidie-rungsbeiträge nach dem HSP 2013 in Euro	Konsolidie-rungshilfe nach dem Stärkungs-paktgesetz in Euro	Jahresergeb-nis mit Konso-lidierungsbei-trägen und -hilfe in Euro
2012	-9.532.449	540.200	3.561.400	-5.430.849
2013	-12.659.108	969.550	3.207.726	-8.481.832
2014	-11.760.839	1.411.450	3.207.726	-6.065.513
2015	-10.740.202	2.487.600	3.207.726	-5.044.876
2016	-9.563.396	6.382.850	3.207.726	27.180
2017	-9.836.041	7.426.250	2.502.000	92.209
2018	-9.847.366	8.049.450	1.828.300	30.384
2019	-9.707.916	8.904.600	1.186.800	383.484



2020	-7.921.782	7.606.050	577.300	261.568
2021	-7.683.257	7.694.550	0	11.293

Seite 8 von 15

In der Fortschreibung 2013 des Haushaltssanierungsplans sowie in dieser Tabelle ist die aufgrund der Neuberechnung der strukturellen Lücke geänderte Konsolidierungshilfe bereits berücksichtigt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Differenzen Ihrer Planung der Konsolidierungsbeiträge der Jahre 2012 und 2013 auf:

Haushaltsjahr	Konsolidierungsbeiträge nach dem HSP 2012 in Euro	Konsolidierungsbeiträge nach dem HSP 2013 in Euro	Differenz 2013 gegenüber 2012 in Euro
2012	540.200	540.200	0
2013	808.550	969.550	161.000
2014	842.100	1.411.450	569.350
2015	2.004.900	2.487.600	482.700
2016	2.071.750	6.382.850	4.311.100
2017	2.137.750	7.426.250	5.288.500
2018	2.204.050	8.049.450	5.845.400
2019	2.273.700	8.904.600	6.630.900
2020	2.328.350	7.606.050	5.277.700
2021	2.401.250	7.694.550	5.293.300

Die Fortschreibung sieht für die Jahre 2013 bis 2021 erhebliche Steigerungen des Konsolidierungspotentials gegenüber der Planung des Jah-





res 2012 vor. Das Gesamtkonsolidierungspotential der Jahre 2012 bis 2021 beträgt rd. 51 Mio. Euro und wurde gegenüber dem Haushaltssanierungsplan 2012 (rd. 18 Mio. Euro) deutlich erhöht. Beide Tabellen verdeutlichen die o.g. fehlende Gleichmäßigkeit der Konsolidierungsschritte sowie den erheblichen für das Jahr 2016 vorgesehenen Schritt. Ich weise darauf hin, dass das gem. Fortschreibung 2013 beschlossene und in der Tabelle aufgeführte Konsolidierungspotential mindestens zu erbringen ist.

Die Entwicklung des Jahres 2012 ist anhand der bisher vorliegenden Angaben insgesamt positiv zu bewerten. Nachdem lt. Haushaltssatzung 2012 ein Defizit von rd. 5,4 Mio. Euro vorgesehen war, prognostizieren Sie eine Haushaltsverbesserung von mindestens 4 Mio. Euro. Die Verbesserung beruht vorrangig auf den Mehrerträgen der Gewerbesteuer. Diese haben gleichzeitig zu einem Konsolidierungsergebnis von 573 T Euro (Plan: 463 T Euro) aufgrund der Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer geführt. Dahingegen konnten die lt. Haushaltssanierungsplan anvisierten Mehrerträge bei den Elternbeiträgen für Kindertagesstätten aufgrund der Einführung des beitragsfreien letzten Kindergartenjahres nicht realisiert werden. Da diese Änderung der Rahmenbedingungen nicht von der Stadt Schwelm zu vertreten ist und die sonstige Entwicklung sowohl des Haushalts als auch der Konsolidierungsmaßnahmen positiv zu bewerten ist, sehe ich keine Veranlassung für weitere Konsequenzen aufgrund des Verfehlens des Konsolidierungsziels für 2012. Eine Anpassung der Konsolidierungsbeiträge dieser Maßnahmen ist im Rahmen der Fortschreibung 2013 nicht erfolgt. Diese ist im Rahmen der Fortschreibung 2014 vorzunehmen, nachdem Ihnen abschließende Erkenntnisse zum Verlauf des Jahres 2012 sowie vorläufige Daten für das Jahr 2013 vorliegen. Auch die neu beschlossene Maßnahme „Erhebung Elternbeiträge Tagespflege“ ist in diesem Zuge zu überprüfen.



Im Folgenden möchte ich auf einzelne Konsolidierungsmaßnahmen näher eingehen:

Sie haben mit der Fortschreibung 2013 die „Erhöhung der Gewinnausschüttung der Technischen Betriebe Schwelm AöR (TBS)“ beschlossen. Die bisher im Haushalt eingeplante Gewinnabführung von rd. 1,1 Mio. Euro soll von 2013 an jährlich erhöht werden und ist ab dem Jahr 2016 mit 1,65 Mio. Euro vorgesehen. Damit kommen Sie der Einbeziehung der verselbständigten Aufgabenbereiche in den Haushaltssanierungsplan gem. § 6 Abs. 2 Zf. 3 Stärkungspaktgesetz nach. Die Erhöhung erfolgte nach Ihren Angaben in Abstimmung mit dem Vorstand der TBS und wird insofern für das Jahr 2013 anerkannt. Um die zukünftige und dauerhafte Anerkennung der Maßnahme zu gewährleisten, bitte ich darum, entsprechende Vorstandsbeschlüsse der TBS möglichst frühzeitig im Rahmen der Fortschreibungen vorzulegen. Für das Jahr 2014 ist ein Vorstandsbeschluss spätestens mit der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans vorzulegen.

Einige der im Rahmen der Fortschreibung 2013 in den Haushaltssanierungsplan neu aufgenommenen Maßnahmen bedürfen einer weiteren Konkretisierung. Sie planen ab dem Jahr 2014 mit einer Einsparung von 250 T Euro aufgrund der „Neukonzeption der Schulstandorte“. Angesichts der demographischen Entwicklung erscheint eine Neukonzeption angemessen. Um die Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2014 mit dem geplanten Einsparvolumen von 250 T Euro sicherzustellen, sehe ich die umgehende Aufstellung eines Konzeptes als unabdingbar an. Dies gilt gleichermaßen für die Maßnahme „Umsetzung Orgauntersuchung“. Spätestens im Rahmen der Fortschreibung 2014 sind entsprechende Ratsbeschlüsse vorzulegen. Zudem bitte ich um eine Stellungnahme zur weiteren Entwicklung der „Schulentwicklungsplanung“ und der „Umsetzung Orgauntersuchung“ im Rahmen Ihres Berichts zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplans 2013 zum 31.07.2013.



Mit der „Optimierung der Reinigung“ ist eine Einsparung erstmals im Jahr 2015 von 150 T Euro, ab 2018 jährlich von 300 T Euro vorgesehen. Die in meinen Ausführungen benannten Einsparpotentiale betrachte ich insgesamt als sehr ambitioniert. Diese sowie eine Anzahl weiterer Maßnahmen mit geringerem Konsolidierungsvolumen wurden aufgrund des interfraktionellen Antrags aller im Rat der Stadt Schwelm vertretenen Fraktionen in den Haushaltssanierungsplan aufgenommen. Insoweit stehen Verwaltung und Politik der Stadt Schwelm gleichermaßen in der Verantwortung, die Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Konsolidierungsmaßnahmen zu schaffen und die notwendigen Beschlüsse zu fassen.

Die Erhöhung des Gesamtkonsolidierungspotentials erfolgt jedoch im Wesentlichen durch die in den Haushaltssanierungsplan aufgenommene weitere Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 680 % im Jahr 2016 mit geplanten Mehrerträgen von rd. 2,2 Mio. Euro jährlich. Da die Umsetzung dieser Maßnahme in der alleinigen Verantwortung der Stadt Schwelm liegt, hat der Haushaltssanierungsplan hierdurch zudem ein höheres Maß an Sicherheit erlangt. Allerdings wurde im Zuge der Fortschreibung 2013 die gem. Haushaltssanierungsplan 2012 beschlossene Erhöhung des Hebesatzes im Jahr 2015 auf 500 % zurückgenommen. Ausgehend von der nunmehr geplanten Erhöhung in 2016 auf 680 % sowie dem Anstieg des Gesamtkonsolidierungspotentials des Jahres 2015 werden die Bedenken gegen die Herabsetzung des Hebesatzes in 2015 zurückgestellt.

Das Personalwirtschaftskonzept der Stadt Schwelm ist weiterhin im Haushaltssanierungsplan enthalten und wurde für das Jahr 2013 fortgeschrieben. Diese Fortschreibung zeigt den Stellenabbau bis zum Jahr 2021 auf. Für das Jahr 2013 sind demnach rd. 257 Stellen (Vorjahr rd. 271 Stellen) vorgesehen, für das Jahr 2021 rd. 224 Stellen. Der Stellen-



plan 2013 entspricht diesen Vorgaben. Während im Haushaltsplan für das Jahr 2013 rd. 14,8 Mio. Euro Personalaufwendungen veranschlagt sind, beabsichtigen Sie diese bis zum Jahr 2021 auf rd. 12,8 Mio. Euro zu reduzieren. Das Personalwirtschaftskonzept konnte erfreulicherweise bislang realisiert werden. Auch zukünftig ist die weitere Umsetzung des Personalwirtschaftskonzepts als elementarer Bestandteil der Haushaltskonsolidierung anzusehen.

Des Weiteren haben Sie mit der Fortschreibung 2013 eine „Anpassung des Infrastrukturvermögens“ beschlossen, die zu einer Verringerung des Abschreibungsaufwands um rd. 500 T Euro jährlich führen soll. Der Betrag soll sich voraussichtlich zu rd. 350 T Euro im Bereich Straßen und rd. 150 T Euro im Bereich Gebäude ergeben.

Die „Anpassung des Infrastrukturvermögens“ kann nicht als Konsolidierungsmaßnahme des Haushaltssanierungsplans anerkannt werden. Zweck einer Konsolidierungsmaßnahme ist grundsätzlich die Herbeiführung einer Verbesserung für den Haushalt aufgrund einer Entscheidung der Stadt. Sie beabsichtigen mit dieser Maßnahme jedoch, den städtischen Haushalt an bereits eingetretene Umstände - Wertveränderungen der Gebäude und des Infrastrukturvermögens - anzupassen. Zudem sehen Sie zwar angesichts des geringeren Abschreibungsaufwands eine Verbesserung der Jahresergebnisse vor, diese geht allerdings einher mit einer deutlichen Reduzierung des Eigenkapitals aufgrund der erforderlichen und aller Voraussicht nach erheblichen Anpassungen der Bilanz der Stadt Schwelm nach einer Neubewertung.

Ungeachtet meiner vg. Ausführungen zeigt die mit dem Haushaltsplan 2013 angezeigte Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals einen Bestand von rd. 3 Mio. Euro zum 31.12.2015 auf. Diese Fassung entspricht jedoch nicht dem Stand des beschlossenen Haushaltsplans 2013. Unter Berücksichtigung dieser Daten ergäbe sich planerisch ein Bestand von rd. 260 T Euro Eigenkapital zum 31.12.2015. Somit würde



die Neubewertung des Anlagevermögens bei ansonsten unveränderten Bedingungen voraussichtlich zum Eintritt in den rechtswidrigen Zustand der Überschuldung der Stadt Schwelm führen. Das Volumen einer möglichen Überschuldung kann derzeit nicht beziffert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die vergleichsweise geringen Überschüsse der Jahre 2016 bis 2021 gem. Fortschreibung 2013 nicht ausreichen, um die zu erwartende Überschuldung im Konsolidierungszeitraum bis zum Jahr 2021 vollständig abzuwenden. Ein Zeitpunkt der Rückkehr der Stadt Schwelm zu einer rechtmäßigen Haushaltsführung entsprechend der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes NRW wäre zudem derzeit nicht absehbar. Insofern wäre die Stadt Schwelm gehalten, neben der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans Überschüsse über den Konsolidierungszeitraum hinaus zu erreichen. Somit erscheint die tatsächliche Verbesserung für den Haushalt der Stadt Schwelm durch die „Anpassung des Infrastrukturvermögens“ äußerst fraglich.

Der Haushaltssanierungsplan sowie der Haushalt sind im Rahmen der Fortschreibung 2014 entsprechend anzupassen.

Insgesamt halte ich die Umsetzung des Haushaltssanierungsplans für machbar und das Ziel dauerhaft ausgeglichener Haushalte für erreichbar, zumal wie oben ausgeführt bereits das Haushaltsjahr 2012 voraussichtlich mit einer deutlichen Verbesserung abgeschlossen werden kann und das Konsolidierungspotential im Zuge der Fortschreibung 2013 erhöht wurde. Nichtsdestotrotz bestehen auch Risiken für den Haushaltssanierungsplan der Stadt Schwelm. Neben Ihren Planungen der Kreisumlage sowie insbesondere einzelner Konsolidierungsmaßnahmen besteht für den Haushalt der Stadt Schwelm die Gefahr steigender Zinsen. Sie haben für das Jahr 2013 rd. 0,3 Mio. Euro Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite veranschlagt, nachdem gem. Finanzplanung des Vorjahres für das Jahr 2013 rd. 2 Mio. Euro vorgesehen waren. In Anbe-



tracht des derzeitigen Zinsniveaus sowie des Verlaufs des Haushaltsjahres 2012 halte ich Ihre Planung für realistisch, weise jedoch darauf hin, dass ein Ansteigen des Zinsniveaus ein erhebliches Risiko für Ihren Haushalt darstellt und angesichts der geringen Jahresüberschüsse ab 2016 u. U. Kompensationserfordernisse durch zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen nach sich ziehen könnte.

Gemäß § 7 Stärkungspaktgesetz ist den Bezirksregierungen zusätzlich zur Genehmigung auch die Überwachung der Einhaltung des Haushaltssanierungsplans übertragen worden. Die Stärkungspaktteilnehmer sind verpflichtet, zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans zu folgenden Terminen zu berichten:

- zum **31. Juli 2013** im laufenden Haushaltsjahr
- zum **01. Dezember 2013** vor Beginn des neuen Haushaltsjahres
- zum **15. April 2014** zusammen mit dem vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses

Die Berichtspflichten unterstützen die für eine Haushaltssicherungskommune wichtige unterjährige Überwachung der Haushaltsausführung. Es soll damit überprüft werden können, ob die beschlossenen Haushaltssicherungsmaßnahmen zur erstmaligen Erreichung des Haushaltsausgleichs 2016 auskömmlich sind oder für spätere Haushaltsjahre weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich werden.

Ich bitte, die Berichte unter Einhaltung der Fristen in der Form der bisher vorgelegten Berichte zu gestalten. Den Bericht zum 01. Dezember 2013 bitte ich zusätzlich mit einer Prognose hinsichtlich des zu erwartenden Jahresergebnisses vorzulegen.

Abschließend bedanke ich mich - besonders bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei - für die gute und konstruktive Zusam-



menarbeit. Für die weitere Haushaltsführung wünsche ich der Stadt Schwelm viel Erfolg!

Seite 15 von 15

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Gerd Bollerermann)

Regierungspräsident